
Anleitung für das Abfassen eines Testamentes

Abschrift

Der in der Regel von einem Fachmann redigierte **Entwurf** ist *eigenhändig*

- von Anfang bis Ende abzuschreiben,
- mit Ort und Datum zu versehen und
- zu unterschreiben.

Aufbewahrung / Deposition

Das Testament kann zu Hause aufbewahrt, bei einer Bank oder irgendeiner Person hinterlegt oder am Wohnort beim Notariat deponiert werden. – Bei alleinstehenden Personen empfiehlt sich aus Sicherheitsgründen eine Deposition beim örtlich zuständigen Notariat.

Einlieferung zur Eröffnung

Das Testament ist beim Tode des Erblassers der zuständigen Behörde (im Kanton Zürich: Bezirksgericht des letzten Wohnortes) zur amtlichen Eröffnung einzureichen.

Exkurs Banksafe

Das Original-Testament sollte auf keinen Fall im Banksafe deponiert werden. Viele Banken lassen die Erben nur gegen Vorlage eines Erbscheins Einsicht ins Banksafe nehmen. Dies hat das formal- und kostenmässige Risiko zur Folge, dass zu erst ein Erbschein auf Basis des gesetzlichen Erbrechtes erhältlich gemacht wird und erst anschliessend festgestellt wird, dass im Safe-Testament eine andere Vermögensnachfolge angeordnet ist. Folge ist ein kostspieliges Revisionsverfahren beim Erbschaftsgericht.

Bürgi Nägeli Rechtsanwälte
Grossmünsterplatz 9
8001 Zürich

Tel. +41 (0)44 268 40 00
Fax. +41 (0)44 268 40 05

Ihr Ansprechpartner: RA Urs Bürgi